



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-108/2021

- öffentlich -

Kai Kämpfer / Sina Meichsner IV/3 / IV/7  
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf Richtlinien

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2021 (TOP 12; VL-18/2021) folgendes beschlossen:

*„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und inwieweit eine Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet möglich ist.“*

In Abarbeitung dieses Prüfauftrages wurden verschiedene Förderoptionen hinsichtlich der Förderung von Dachbegrünung im Stadtgebiet geprüft und werden im Folgenden dargestellt:

### 1. Reduzierung der Niederschlagswassergebühr (NSWG)

Hinsichtlich der NSWG ist es möglich, in der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung unter § 9 Abs. 2 eine entsprechende Regelung bei den Gebührenmaßstäben hinsichtlich begrünter Dächer zu ergänzen. Dementsprechend könnte der § 9 Abs. 2 der o. g. Satzung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

<b>§ 9</b> <i>Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser</i>	
<i>(2) Die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:</i>	
<i>1. Dachflächen</i>	
<i>1.1 Flachdächer, geneigte Dächer</i>	<i>1,0</i>
<b><i>1.2 begrünte Dächer</i></b>	<b><i>0,3</i></b>
<i>2. Befestigte Grundstücksflächen</i>	
<i>2.1 Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung</i>	<i>1,0</i>
<i>2.2 Pflaster, Platten – jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite von 15 mm</i>	<i>0,7</i>
<i>2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.), Pflaster mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm, Rasengittersteine, Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster</i>	<i>0,3</i>

Im Zuge der turnusmäßigen Anpassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist es ohnehin vorgesehen, wie oben dargestellt, den Faktor 0,3 für begrünte Dächer neu in die Satzung aufzunehmen.

Dies würde bei der Berechnung der Gebühr für ein Einfamilienhaus bei einer Dachfläche von 125 m<sup>2</sup> folgende Auswirkungen haben:

Niederschlagswassergebühr pro m <sup>2</sup>	0,34 €
Faktor für Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
<b>Faktor für begrünte Dächer</b>	<b>0,3</b>
Berechnung für Flachdächer, geneigte Dächer:	125 m <sup>2</sup> x 1,0 x 0,34 € = <b>42,50 €</b>
Berechnung für begrünte Dächer:	125 m <sup>2</sup> x 0,3 x 0,34 € = <b>12,75 €</b>

Die Ersparnis würde somit 29,75 € pro Jahr bei o. g. Dachfläche betragen.

## 2. Vorbildhafte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen seitens der Stadt Biedenkopf

Die Stadt wird in ihrer Funktion mit Vorbildcharakter handeln und bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern prüfen und ggf. ausführen.

Hierzu ist zu ergänzen, dass eine Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen (veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 38/2019, S. 873) besteht. Der Fördersatz für kommunale Maßnahmen hinsichtlich Grünbedachung beträgt laut o. g. Richtlinie derzeit 70 %.

## 3. Entsprechende Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung

Aktuell ist festzustellen, dass in Bebauungsplänen von Gewerbegebieten etwaige Festsetzungen bzgl. Dachbegrünung aufgenommen sind. Als Beispiel sind hier der Bebauungsplan „Krummacker“ und der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ zu nennen:

### 4.2 Fassaden- und Dachbegrünungen

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet sind mind. 25 % der Wandflächen dauerhaft mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzabstand ca. 2 m). Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis 10 Grad dauerhaft zu begrünen. Soweit besondere Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, ist es zulässig, im gleichen Umfang zusätzliche Bodenbepflanzungen vorzunehmen und/oder vorhandene Wandflächen im Umfang von mind. 30 % der eigentlich vorgeschriebenen Dachbegrünung zu beranken und/oder pro 50 qm zu begrünender Dachfläche einen zusätzlichen hochstämmigen Baum zu pflanzen.

**5.2 Die Dacheindeckung von geneigten Dächern darf nur mit rotbraunen-braunen Dachziegeln und dunklem Schiefer, auch Kunstschiefer, erfolgen, es sei denn, es wird floristische Dachbegrünung vorgenommen.**

Diese Festsetzungen werden in der Regel für den naturschutzfachlichen Ausgleich gefordert und gelten aufgrund der hohen Dachlasten vorwiegend für untergeordnete Gebäude.

Im Rahmen der Planung von neuen Baugebieten kann die Dachbegrünung ein vorrangiges Mittel der Eingriffsminderung sein, um die Notwendigkeit von kostenintensiven Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen zu verringern. Dies gilt auch, wenn eine Dachbegrünung aus Gründen des Klimaschutzes, zur Reduzierung des Niederschlagswassers oder zur Verbesserung des Stadtbildes im Bebauungsplan festgesetzt wird. Daher sind auch bei der Ausweisung von neuen Wohn- oder Mischgebieten Festsetzungen von extensiven Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer anzustreben. Ebenfalls gilt dies für die Überplanung bereits bestehender Gebiete.

#### 4. Aufstellung eines eigenen Förderprogrammes

Angelehnt an die vorhandene Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fachwerkfassaden und Schieferfassaden wäre hier selbiges für die Gewährung von Gründachzuschüssen denkbar. Demnach wurden die Möglichkeiten eines eigenen Förderprogrammes geprüft und eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen ausgearbeitet. Die Richtlinie ist der Vorlage im Entwurf als Anlage beigefügt.

Hierin werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen bezuschusst. Dies bedeutet, dass Maßnahmen aufgrund behördlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben nicht förderfähig sind. Der Förderbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Denkbar ist ein Förderumfang von 50 % der förderfähigen Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro pro Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen festzulegen.

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Fehlender Ertrag in Höhe von rund 30,00 € pro begrüntes Dach eines Einfamilienhauses.
2. Derzeit nicht zu beziffern.
3. Derzeit nicht zu beziffern.
4. Aufwendungen in Höhe von maximal 2.500,00 € pro genehmigten Antrag.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der nächsten Änderung der Satzung, spätestens mit der Änderung der Gebühren für das Jahr 2022, um den Faktor 0,3 für begrünte Dächer zu ergänzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern zu prüfen und ggf. auszuführen.
3. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren ist die Aufnahme von Festsetzungen von Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zu prüfen und anzustreben.
4. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.